

OTIF/RID/RC/2023/39
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/39)

3. Juli 2023

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (Genf, 19. bis 29. September 2023)

Tagesordnungspunkt 5 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge

Änderungen in der Tabelle A, in der Sondervorschrift 645 und in Absatz 5.4.1.2.1 g)

Antrag der Niederlande

Einleitung

1. In der Ausgabe 2019 der UN-Modellvorschriften (21. überarbeitete Ausgabe) wurde der Absatz 2.1.3.5.2 um die Zuordnung von Gegenständen zur UN-Nummer 0431 ergänzt, sofern diese für bühnenpyrotechnische Effekte verwendet werden, die der Begriffsbestimmung für den Typ des Gegenstands und der Spezifikation 1.4G in der Tabelle für die vorgegebene Klassifizierung von Feuerwerkskörpern in Absatz 2.1.3.5.5 entsprechen. Die Zuordnung von Gegenständen zur UN-Nummer 0431 darf auf der Grundlage eines Analogieschlusses erfolgen, ohne dass eine Prüfung dieser Gegenstände nach der Prüfreihe 6 erforderlich ist.
2. Im Rahmen der Harmonisierungsarbeiten im Jahr 2019 wurde diese Änderung in der 21. überarbeiteten Ausgabe der UN-Modellvorschriften in den Absatz 2.2.1.1.7.2 des RID/ADR/ADN 2021 übernommen.
3. Zusätzlich zu den Vorschriften des Absatzes 2.2.1.1.7.2 gelten im RID/ADR/ADN auch die Sondervorschrift 645 und der Absatz 5.4.1.2.1 g). Gemäß der Sondervorschrift 645 muss die zuständige Behörde eine Klassifizierungsbestätigung erteilen. Wenn die Zuordnung auf der Grundlage der Tabelle für die vorgegebene Klassifizierung von Feuerwerkskörpern beruht, kann die zuständige Behörde Prüfdaten aus der Prüfreihe 6 verlangen, um die vorgegebene Klassifizierung des Gegenstands zu überprüfen.

4. Die Sondervorschrift 645 ist weder der UN-Nummer 0431 in Kapitel 3.2 Tabelle A zugeordnet, noch ist der Absatz 5.4.1.2.1 g) des RID/ADR/ADN durch die UN-Nummer 0431 ergänzt. Nach Ansicht der Niederlande ist es jedoch notwendig, die UN-Nummer 0431 in die Sondervorschrift 645 und den Absatz 5.4.1.2.1 g) aufzunehmen. Damit soll verhindert werden, dass Gegenstände, die in den Anwendungsbereich der in Absatz 2.2.1.1.7.2 genannten UN-Nummer 0431 fallen und auch als Feuerwerkskörper verwendet werden können, wie z. B. Feuertöpfe, Fontänen und Raketen, ohne Genehmigung der zuständigen Behörde in Übereinstimmung mit dem RID/ADR/ADN befördert werden können, während für dieselben Gegenstände, die als Feuerwerkskörper unter den UN-Nummern 0333, 0334, 0335, 0336 und 0337 befördert werden, eine Genehmigung erforderlich ist.
5. Dies scheint eine unerwünschte Lücke in den Vorschriften für die Beförderung von Gegenständen zu sein, die in den Anwendungsbereich der UN-Nummer 0431 fallen und in Absatz 2.2.1.1.7.2 erwähnt sind. Es ist sehr wahrscheinlich, dass dies bei den Harmonisierungsarbeiten übersehen wurde und diese Lücke geschlossen werden sollte. Da die UN-Nummer 0431 jedoch auch Gegenstände des Klassifizierungscode 1.4G erfasst, die nicht für bühnenpyrotechnische Effekte verwendet werden, sollte der Wortlaut der Sondervorschrift 645 und des Absatzes 5.4.1.2.1 g) angepasst werden. Es sollte die Aussage getroffen werden, dass diese Vorschriften für die UN-Nummer 0431 nur für Gegenstände der UN-Nummer 0431 gelten, die für bühnenpyrotechnische Effekte verwendet werden und der Begriffsbestimmung für den Typ des Gegenstandes und der Spezifikation für die Klassifizierung 1.4G in der Tabelle der vorgegebenen Klassifizierung von Feuerwerkskörper entsprechen.

Antrag 1

6. In Kapitel 3.2 Tabelle A bei der UN-Nummer 0431 in Spalte (6) einfügen:
 "645".
7. In Kapitel 3.3 erhält die Sondervorschrift 645 folgenden Wortlaut (neuer Text ist unterstrichen und in Fettdruck dargestellt):
 "**645** Der in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (3b) angegebene Klassifizierungscode darf nur verwendet werden, wenn die zuständige Behörde eines RID-Vertragsstaates/einer Vertragspartei des ADR/Vertragspartei des ADN vor der Beförderung ihre Zustimmung erteilt hat. Die Zustimmung muss schriftlich in Form einer Klassifizierungsbestätigung (siehe Absatz 5.4.1.2.1 g)) erfolgen und mit einer unverwechselbaren Referenz versehen sein. Wenn die Zuordnung zu einer Unterklasse nach dem Verfahren des Absatzes 2.2.1.1.7.2 vorgenommen wird, kann die zuständige Behörde vorschreiben, dass die vorgegebene Klassifizierung auf der Grundlage der von der Prüfreihe 6 des Handbuchs Prüfungen und Kriterien Teil I Abschnitt 16 erzielten Prüfdaten überprüft wird. Die Klassifizierungsbestätigung darf nur für Gegenstände der UN-Nummer 0431 erteilt werden, die für bühnenpyrotechnische Effekte verwendet werden und der Begriffsbestimmung für den Typ des Gegenstandes und der Spezifikation für die Klassifizierung 1.4G in der Tabelle der vorgegebenen Klassifizierung von Feuerwerkskörper entsprechen."

Antrag 3

8. In Absatz 5.4.1.2.1 g) erhalten der erste und zweite Unterabsatz folgenden Wortlaut (neuer Text ist unterstrichen und in Fettdruck dargestellt):

"Bei der Beförderung von Feuerwerkskörpern der UN-Nummern 0333, 0334, 0335, 0336 und 0337 **und von Gegenständen der UN-Nummer 0431, die nur für bühnenpyrotechnische Effekte verwendet werden und der Begriffsbestimmung für den Typ des Gegenstandes und der Spezifikation für die Klassifizierung 1.4G in der Tabelle der vorgegebenen Klassifizierung von Feuerwerkskörper entsprechen,** ist im Beförderungspapier zu vermerken:

«KLASSIFIZIERUNG VON FEUERWERKSKÖRPERN **ODER GEGENSTÄNDEN (sofern zutreffend)** DURCH DIE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE VON XX MIT DER REFERENZ FÜR FEUERWERKSKÖRPER **ODER GEGENSTÄNDE (sofern zutreffend)** XX/YYZZZZ BESTÄTIGT»."

Begründung

9. Ziel dieses Dokuments ist es, eine unerwünschte Lücke in Bezug auf die Beförderung von Gegenständen unter der UN-Nummer 0431 zu schließen, die nur für bühnenpyrotechnische Effekte verwendet werden und die der Begriffsbestimmung für den Typ des Gegenstandes und der Spezifikation für die Klassifizierung 1.4G in der Tabelle der vorgegebenen Klassifizierung von Feuerwerkskörper entsprechen.
10. Die Sicherstellung eines systematischeren Ansatzes und einer besseren Begründung im RID/ADR/ADN trägt dazu bei, klarere Rechtstexte zu entwickeln und unterschiedliche Kriterien in den verschiedenen Vertragsstaaten/Vertragsparteien und Prüfstellen zu vermeiden, und fördert somit die Umsetzung des Ziels für nachhaltige Entwicklung Nr. 16 der Vereinten Nationen: Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen.
